

Als leyder befindlich/ wie bey diesen Nahrlosen und schlechten zeiten/ je schwerer auch dieselben werden/ der Luxus in Kleidungen/ Hochzeit- und Gastmahlen dennoch wächset und zunimmt ... die Mahlzeiten/ wieder Ordnung und alle anständigkeit bis in den finstern Abend verlängert/ gantze Nächte mit den Tantzen zugebracht ... : [Verordnung wegen des Luxus] ; [Decretum in Senatu den 2. Januarii Anno 1683.]

[Wismar?], 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742275116>

Druck Freier  Zugang



2 Jan. 1683.

Als leyder befindlich / wie bey diesen
 Mahrlosen und schlechten zeiten / je
 schwerer auch dieselben werden / der
 Luxus in Kleidungen / Hochzeit- und
 Gastmahlen dennoch wächst und
 zunimmet / die Straffe Gottes / und
 vielmehr die noch bisherige Väterliche und gnädi-
 Züchtigung nicht erkand / hingegen der gerechte
 Gott / durch den Uebermuth / zu größerer Straffe ge-
 reizet wird / insonderheit bey denen Hochzeiten /
 die wollverfasseten Ordnungen so woll diesel-
 ben ab Anno 1641. und 1648. als auch die jenige
 gute Ordnung / welche den 4ten Januarii An-
 no 1675. publiciret, und Consensu der Ehrliebenden
 Bürgerschaft / den 30. Octobr; Anno 1676. erneuert /
 ganz zu rücke gestellet / und in keiner Obacht mehr
 gehalten werden / da ein jeder bey denen erlaubeten
 Haus-Copulationen, dieselben nach eigenen gefallen
 protrahiret / die Mahlzeiten / wieder Ordnung und
 alle anständigheit bis in den finstern Abend ver-
 längert / ganze Nächte mit den Tansen zuge-
 bracht / dabey ein so süppiges Carreten fahren / umb
 zusammenholung der Lente / auch Auführung der
 Braut begünnen / als dis Orths vor dem nie üb-
 lich gewesen / das Frauen zimmer / auch deren
 Stand es nicht zulasset / sich mit Kleinodien (solte
 es auch nur Unecht seyn) ansziehret / und in Klei-
 dungen über alle gebühr / hervor tuht / ja so gar die
 Gutschpferde mit vielen bunten Bändeln auffge-
 schmücket.

Einen



LB C 43 1683 caps. E

Einem solchen Unwesen gleichwol in der Bürger-
erschaft nicht nachzusehen/ bevoraus/ als man
die schwerenzeiten/ und die schon gebundene Zorn
Ruhte Gottes in Pest und Krieg/ für Augen sie-
het/ und woll die höchste Zeit ist/ nicht allein mit
demütigsten Gebeth den erzürneten Gott zube-
sänfftigen/ sondern auch durch gute und nütz-
liche Ordnungen/ den übermuth zusteuern und zu
wehren.

So hat R. R. Raht mit dem Aufschuß
Ehrliebenden Bürgerschaft/ sich anderweiltlich
zusammen gethan/ und nachmahls einmühtig be-
schlossen/ solcher Unarth und Unordnung weiter
nicht nachzusehen/ sondern die guten Ordnun-
gen mit geschärfftesten Ernst zu erhalten/ wesfals
vorgedachte Verordnungen nochmahls erneuert/
und solchen zu folge ein jeder der zu Rahts Jurisdic-
tion, und Gottmäsigkeit gefessen/ vermahnet wird/
in Kleydungen/ Hochzeiten/ Kindtauffen/ Ver-
öbnüssen und Begräbnüssen/ der Erbarkeit/ den
Ordnungen und seinem Stande gemäß sich zu
bezeigen/ alle üppigkeit und unziemliches ge-
pränge zu vermeiden/ und absonderlich die bis-
her auffgezeigete Clenodien/ künsttig einzustecken
und abzulassen/ wie auch R. R. Raht/ mit vor-
gedachter bewilligung des Aufschufes Ehrlie-
bender Bürgerschaft/ alles üppige Carreten fah-
ren und zusammenholung der Gäste zu den Hoch-
zeiten/ item das Bändelchen ziehren an den Pfer-
den

den / schlechter dings / und bey Straffe 50. Fl. so
offt dawieder / gesündiget wird / will abgeschaffet
haben; Und wenn ja bey dem Königlichem geist-
lichen Consistorio, aus erheblichen Ursachen / Haus-
Copulationes zugelassen werden / so soll die Braut
alsdan zeitlich nach dem Hochzeit Hause gehen /
sich daselbst Ankleiden lassen und durchaus mit
solchen gepränge nicht mehr dahin fahren.

Und ob gleich bey dem Kirchgange sich be-
fünde / das eines großen Regens halber / einiges
fahrens es bedürffte / so soll allein in dem casu, und
sonst in keinen wegen / nach gut finden des Word-
haltenden Herrn Burgemeisters / etwas / und so
viel es die rechte Noth erheischet / und nichts zur
Uppigkeit und Übermuth / erlaubet werden.

Die Braut aber / wird nach geregter Ord-
nung durch zwey Erbare Männer zur Kirchen ge-
führet / und soll auch Braut und Brautigam für
dem Schlag 10. Uhr / bey vermeydung angeordi-
neter Straffe / in der Kirchen / und bey erlaubten
Haus-Copulationen für dem Schlag 11. Uhr im Hoch-
zeit-Hause / und an den Orthe der Trauung stehen
auff das mit dem Schlage die Copulation ihren An-
fang nehmen könne.

Fürters sol mit den Mahlzeiten also verfab-
ren werden / damit für 4. Uhren Nachmittags /
was an Obst oder Kuchen nachzusetzen / auff der
Taffel seyn könne. Wie denn auch mit dem
Schlag 12. Uhr Abends der Tanz zu endigen / die
Spiel

Spielente auffstehen und weggehen / keines
weges aber Braut und Bräutigamb zu Hause
spielen/ oder sich daselbst weiter hören lassen sol-
len/ und das alles bey vermeydung der Straffe/
die in vorgedachten Ordnungen auff jeden Fall
schon exprimiret und begriffen/ dabey auch die Kü-
stere daselbige/ was ihnen anbefohlen/ treulich
wahrnehmen/ und sich alle Theile für Schaden
und Ungelegenheit hüten werden.

Decretum in Senatu den 2. Januarii
Anno 1683.

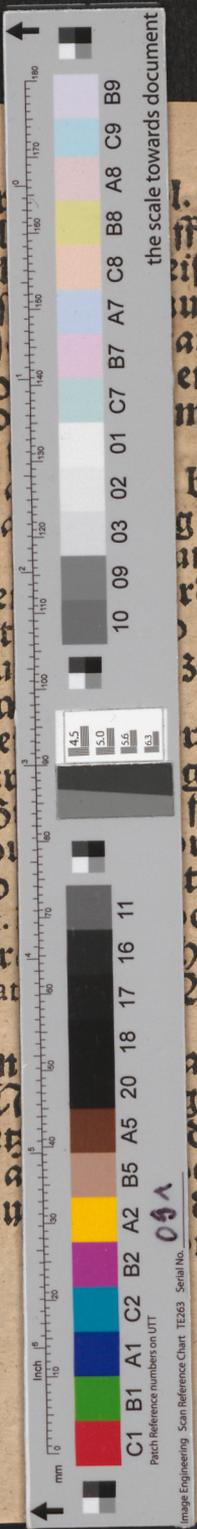


den/ schlechter dings / und bey Straff
offt dawieder/ gesündiget wird/ will
haben; Und wenn ja bey dem Königl
lichen Consistorio, aus erheblichen Uhrs
Copulationes zugelassen werden/ so
als dan zeitlich nach dem Hochzeit
sich daselbst Ankleiden lassen und d
solchen gepränge nicht mehr dahin

Und ob gleich bey dem Kirchg
fünde/ das eines großen Regens he
fahrens es bedürffte/ so soll allein in
sonst in keinen wegen/ nach gut finde
haltenden Herrn Burgemeisters/ et
viel es die rechte Noth erheischet/ u
Uppigkeit und Übermuth/ erlaubet u

Die Braut aber/ wird nach ge
nung durch zwey Erbare Männer zur
führet/ und soll auch Braut und B
dem Schlag 10. Uhr/ bey vermeyd
neter Straffe/ in der Kirchen/ und
Haus-Copulationen für dem Schlag 11.
zeit-Hause/ und anden Orthe der Tr
auff das mit dem Schlage die Copulat
fang nehmen könne.

Fürters sol mit den Mahlzeiten
ren werden/ damit für 4. Uhren
was an Obst oder Kuchen nachzusetz
Taffel seyn könne. Wie denn a
Schlag 12. Uhr Abends der Tantz zu



l. so
ffet
rist-
auf-
aut
en/
mit

be-
ges
and
rd-
so
zur

rd-
ge-
für
rd-
ten
ch-
den
An-

ah-
gs/
der
em
die
iel-